

Nature Restoration

Renaturierung zu wenig durchdacht

Ist die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur zu Ende gedacht? WKÖ-Antwort: Nein. Das umstrittene „Renaturierungsgesetz“ (Englisch: „Nature Restoration Law“) lässt viele Fragen unbeantwortet.

Fristen laufen

Mit 18. August 2024 ist die jahrelang umkämpfte Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in der Europäischen Union in Kraft getreten, nachdem die Verordnung 20 Tage zuvor im europäischen Amtsblatt ([Link](#)) veröffentlicht worden war. Damit beginnen auch alle Fristen der Verordnung zu laufen.

EU-Gesamtziele ambitioniert

Das Gesamtziel legt fest, bis 2030 mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle unionalen Ökosysteme wiederherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten mindestens 30 Prozent der unter das neue Gesetz fallenden Lebensraumtypen und Habitate schützenswerter Arten durch „effektive und flächenbezogene Maßnahmen“ in einen „guten Zustand“ bringen – 60 Prozent bis 2040 und 90 Prozent bis 2050. Bis 2030 haben dabei die EU-Staaten den Schwerpunkt auf Natura-2000-Gebiete zu legen. Sobald ein Gebiet wieder in gutem Zustand ist, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es zu keiner „signifikanten“ Verschlechterung kommt (Verschlechterungsverbot). Diese Anforderung wird mit dem geleisteten Aufwand verknüpft und auf der Ebene der Lebensraumtypen gemessen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem nationale Sanierungs- und Wiederherstellungspläne erstellen, in denen sie angeben, wie sie diese Ziele erreichen, die Fortschritte überwachen und über Erfolge berichten wollen.

Weitere vereinbarte Ziele

- **Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien** mit der dazugehörigen Infrastruktur werden als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend gewertet. Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Kartierung von Flächen, die erforderlich sind,

um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten.

- **Überprüfung und „Notbremse“ für die Landwirtschaft:** Bis 2033 soll die EU-Kommission die Anwendung der Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft sowie ihre weiteren sozioökonomischen Folgen überprüfen und bewerten. Im Falle unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Ereignisse, die schwerwiegende EU-weite Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit haben, können Bestimmungen der Verordnung zu landwirtschaftlichen Ökosystemen durch einen Durchführungsrechtsakt für bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.
- **Finanzierung:** Die Kommission soll ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über die auf EU-Ebene verfügbaren Finanzmittel mit einer Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung und mit einer Analyse zur Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollen bestehende private und öffentliche Programme zur Unterstützung von Akteuren fördern, die Sanierungsmaßnahmen durchführen, darunter Landbewirtschafter und Landeigentümer, Landwirte, Forstwirte und Fischer.
- **Habitatbezogene Ziele:** Für jedes zusätzliche in der Verordnung aufgelistete Ökosystem – von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern bis hin Ökosystemen in Meeren, Süßgewässern und Städten – werden außerdem spezifische, rechtsverbindliche Ziele und Verpflichtungen für die Naturwiederherstellung festgelegt (habitatbezogene Ziele). Dazu zählt etwa, dass Moore wiedervernässt, städtische Grünflächen und die Baumkronen in den Städten erhalten und nach 2030 vergrößert, mindestens 25.000 km Flüsse in frei fließende Flüsse umgewandelt, der Rückgang der Bestäuberpopulationen umgekehrt und ihre Vielfalt verbessert, die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen und Waldökosystemen erhöht und die Verpflichtung eingehalten wird, bis 2030 auf EU-Ebene mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen.

Nationale Wiederherstellungspläne – zwei Jahre Zeit für Erstellung

Für die verschiedenen Ökosysteme gelten unterschiedliche Wiederherstellungsziele, und die Mitgliedstaaten entscheiden über die spezifischen Maßnahmen, die sie in ihrem Hoheitsgebiet durchführen werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie den Entwurf für einen Wiederherstellungsplan

vorlegen, in dem die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 festgelegt sind. Diese Pläne müssen offen und transparent entwickelt werden, so dass die Öffentlichkeit und alle relevanten Interessengruppen an dem Prozess beteiligt werden können. Die Kommission wird die Planentwürfe bewerten und kann Anmerkungen machen, die die Mitgliedstaaten in ihren endgültigen Plänen berücksichtigen müssen. Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Anmerkungen muss jeder Mitgliedstaat seinen Plan fertigstellen, veröffentlichen und der Kommission vorlegen. Die nationalen Wiederherstellungspläne sollten einen Zeitplan für die Umsetzung, die erforderlichen finanziellen Ressourcen und die vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie die erwarteten Vorteile, insbesondere für die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung des Klimawandels, enthalten. Die Mitgliedstaaten müssen Synergien mit anderen Politikbereichen wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Bodendegradation, Katastrophenschutz, Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Entwicklung erneuerbarer Energien ermitteln. Die Europäische Umweltagentur wird regelmäßig technische Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele erstellen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Pläne bis 2032 und dann alle 10 Jahre überprüfen und überarbeiten.

Position der Wirtschaft

Die WKÖ unterstützt das Bestreben der EU zur Wiederherstellung von geschädigten Lebensräumen zum Schutz der Biodiversität – viele wirtschaftliche und unternehmerische Tätigkeiten nutzen gesunde Ökosysteme in ihrer vernetzten Funktionalität. Die beschlossene Verordnung bietet aber noch einigen Interpretations- und Diskussionsraum und lässt viele Fragen und Forderungen der Wirtschaft offen:

- **Das Verschlechterungsverbot außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten** wird schwerwiegende Eingriffe in die Landnutzung, auf sozioökonomische Tätigkeiten und auf notwendige räumliche Entwicklungsmöglichkeiten des Wirtschaftsstandortes nach sich ziehen. Derzeit ist außerdem noch völlig unklar, welcher „Schutzanspruch“ für die sanierten und wiederhergestellten Gebiete außerhalb des Natura-2000-Netzwerkes bestehen soll. Zudem ist für Lebensraumtypen oder Ökosysteme, die nicht unter die Habitat-Richtlinie fallen, das Konzept „guter Zustand“ noch nicht einmal definiert. Daher sollte eine Nichtverschlechterung konsequent auf Natura-2000-Schutzgebiete begrenzt sein.
- **Wirtschaftsvorhaben werden massiv erschwert** Zwar lassen sich auch Wirtschaftsvorhaben auf den von der Verordnung geforderten neuen sanierten Gebieten verwirklichen, jedoch nur unter sehr strengen Voraussetzungen, wonach es sich bei dem

Vorhaben um ein Projekt „von überragendem öffentlichen Interesse“ handeln muss, für welches „keine weniger schädlichen Alternativlösungen“ zur Verfügung stehen. Jedes Vorhaben wäre gesondert zu prüfen, was sowohl zu längeren, als auch aufwändigeren Verfahren führen würde.

- **Keine Produktionseinschränkungen auf Waldflächen** (z.B. bei der Holzernte) – eine eingeschränkte Waldbewirtschaftung in Zeiten von Energiewende und steigendem Bedarf an erneuerbaren Ressourcen ist eine praxisferne Wunschvorstellung.
- **Fehlende Aussagen über Freiwilligkeit, Anreize und Entschädigungen** – die Umsetzung der Verordnung bedeutet Bewirtschaftungsumstellungen, Nutzungsbeschränkungen sowie Verwendungsaufgaben – auf weitreichenden dafür in Frage kommenden Flächen – unionsweit. Diese Leistungen für Umwelt und Gesellschaft müssen angemessen abgegolten werden, und eine Garantie für Grund- und Eigentumsrechte muss geleistet werden.
- **Keine sichergestellte Finanzierung** – nur Verweis auf bestehende unionale und nationale Mittel.
- **Rechtsunsicherheit** – wesentliche Aspekte der Verordnung können im Nachhinein durch die Europäische Kommission mittels „delegierter Rechtsakte“ abgeändert werden. Werden diese dann nicht eingehalten, droht wieder ein Vertragsverletzungsverfahren.

WKÖ-Fazit

Wir sehen auch weiterhin fehlenden Praxisbezug und zu wenig wirtschaftspolitischen Realitätssinn. Auch die im Laufe der Verhandlungen erreichten leichten Veränderungen sind nicht geeignet, Praxistauglichkeit herzustellen oder die Attraktivität des Standortes und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. ●

Weitere Infos:

Amtsblatt zu Nature Restoration vom 29.7.2024 ([Link](#))



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)
christoph.haller@wko.at